

Anlage: Fachkunde im Strahlenschutz in der Technik

Fachkunde-richtlinie Technik ¹	Fach-kunde-gruppe	Mindestzeit für Sachkunde in Monaten			wird beantragt:
		Naturwissenschaftlicher/technischer Bereich		Abschluss in einem Ausbildungsberuf außerhalb des naturwissenschaftlichen/technischen Bereichs (mindestens Niveau 3 nach EQR)	
		Fachhochschul- oder Hochschulabschluss; Techniker, Meister oder inhaltlich gleichwertiger Abschluss (mindestens Niveau 6 nach EQR ²)	Abschluss in einem Ausbildungsberuf (mindestens Niveau 3 nach EQR)		
Betrieb von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern	R1.1	6	8	—	☐
	R1.2	4	4	8	☐
	R1.3	2	2	4	☐
	R2.1	4	4	—	☐
	R2.2	2 ³	2	2	☐
	R3	0	0	0	☐
	R4	0	0	—	☐
	R5.1	6	12	—	☐
	R5.2	4	8	—	☐
	R6.1	6	12	—	☐
	R6.2	4	8	—	☐
	R7	4 ⁴	8 ²	8 ²	☐
	R8	6	12	—	☐
Umgang mit radioaktiven Stoffen und sonstige Betätigungen	S2.1	0	0	2	☐
	S2.2	2	4	12	☐
	S2.3	4	12	—	☐
	S3.1	4	6	12	☐
	S3.2	4	12	—	☐
	S4.1	4	8	24	☐
	S4.2	6	24	—	☐
	S4.3	6	—	—	☐
	S5	0	0	0	☐
	S7	0	0	—	☐
	S8	0	0	2	☐
	S9.1	4	6	12	☐
	S9.2	6	24	—	☐
Tätigkeiten an Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung	A6.1	0	0	2	☐
	A6.2	8	12	—	☐
	A6.2L	4	8	—	☐
	A6.3	12	—	—	☐
	A6.4	24	—	—	☐

¹ Richtlinie über die erforderliche Fachkunde und die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz außerhalb der Anwendung am Menschen oder der Tierheilkunde vom 26.06.2026 in der derzeit geltenden Fassung

² Europäische Qualifizierungsrahmen (EQR) ist ein auf Lernergebnissen basierender Rahmen, der die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Qualifikationen ermöglicht.

³ Für den Erwerb der Sachkunde ist zum Betrieb von Röntgeneinrichtungen zur Röntgenstreuung und -analyse ausschließlich mit handgehaltenen Röntgenfluoreszenzanalysatoren alternativ eine achtstündige Schulung durch den Hersteller oder Lieferanten der Röntgeneinrichtung oder durch eine Kursstätte ausreichend.

⁴ Sachkunde bei der Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen oder in der Tierheilkunde soll anerkannt werden.

Erforderliche Nachweise

1) Ausbildung		
Naturwissenschaftlicher/ technischer Bereich	Hochschul- oder Fachhochschulabschluss; Techniker, Meister oder inhaltlich gleichwertiger Abschluss (mindestens Niveau 6 nach EQR)	☐
	Abschluss in einem Ausbildungsberuf (mindestens Niveau 3 nach EQR)	☐
Abschluss in einem Ausbildungsberuf außerhalb des naturwissenschaftli- chen/technischen Bereichs (mindestens Niveau 3 nach EQR)		☐
Ausbildungsnachweis (Kopie des höchsten Bildungsabschlusses) liegt bei:		☐

2) Fachkundekurs	
Zum Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz bedarf es des erfolgreichen Ab- schlusses des jeweiligen Fachkundekurses.	
Teilnahmebescheinigungen liegen bei:	☐

3) Sachkunde	
Die Fachkunde im Strahlenschutz kann in vielen Fällen erst bescheinigt werden, wenn nachgewie- sen ist, dass neben dem erfolgreichen Kursbesuch auch praktische Erfahrungen (Sachkunde) über einen Mindestzeitraum (siehe voranstehende Tabelle) vermittelt wurden. Der Sachkundenachweis muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: - Angaben zur Person, - Name der Einrichtung(en), in der (denen) die Tätigkeiten absolviert wurden sowie - die Liste der Tätigkeiten mit Angabe des Zeitraums. Die praktische Erfahrung kann nur in Einrichtungen erworben werden, deren Ausstattung und Be- trieb zur Vermittlung geeignet sind.	
Schriftlicher Nachweis liegt bei:	☐